

Steueränderungen 2015

Hinweise des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine - BDL

Nr. 25 / 10.12.2014

Herausgeber:

**Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.**

Kastanienallee 18 · 14052 Berlin

Telefon 030/30108610

Telefax 030/30108612

E-Mail info@bdl-online.de

Internet www.bdl-online.de

Mindestlohn gilt NICHT für Ehrenamtliche und Freiwilligendienste

Auf die Steuerfreiheit von ehrenamtlichen Übungsleitern und anderen ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern in Vereinen hat das Mindestlohngesetz keine Auswirkungen. Ebenfalls nicht betroffen sind Personen, die einen so genannten Freiwilligendienst ableisten, dazu gehören u.a. das freiwillige soziale Jahr (FSJ), das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie EU- und internationale Freiwilligendienste.

Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse

Ausdehnung auf bis zu drei Monate oder 70 Arbeitstage

Ferienjobber, Erntehelfer und sonstige Saisonarbeiter können sich freuen:

Die Zeitgrenze für ihre in der Regel kurzfristigen Beschäftigungen wird aufgrund des Mindestlohngesetzes für zunächst vier Jahre (**2015 – 2018**) verlängert.

Für Beschäftigungen, die ab dem 1.1.2015 beginnen, gilt eine verlängerte Frist von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen. Der Verdienst ist unabhängig von der Höhe versicherungsfrei in allen Sozialversicherungszweigen. Der Arbeitgeber muss – anders als etwa bei den Minijobs – auch keine pauschale Abgabe an die Minijobzentrale abführen.

Minijobs – Auszeichnungspflichten für die Arbeitgeber!

Der ab dem 1.1.2015 geltende Mindestlohn umfasst auch die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (so genannte Minijobs). Arbeitgeber müssen deshalb **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum siebten Tag** aufzeichnen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufbewahren.

Sozialabgaben 2015 / Beitragsbemessungsgrenzen

Renten- und Arbeitslosenversicherung:

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten und Arbeitslosenversicherung steigt im Jahr 2015 von monatlich 5.950 EUR (2014) auf **6.050 EUR (alte Bundesländer)** und von 5.000 EUR (2014) auf **5.200 EUR (neue Bundesländer)**.

Kranken- und Pflegeversicherung:

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung steigt von monatlich 4.050 EUR (2014) auf **4.125 EUR (alte und neue Bundesländer)**.

Die Sozialversicherungsbeiträge ändern sich wie folgt:

	2015	2014
Rentenversicherung	18,70 %	18,90 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %	3,00 %
Pflegeversicherung*	2,35 %	2,05 %
Krankenversicherung	14,60 %	14,60 %
Sonderbeitrag zur KV	-----	0,90 %
Zusatzbeitrag zur KV **	je nach Kasse	-----
Gesamtbeitrag Arbeitnehmer	19,325 % plus ZB	20,175 %

•*Beitragsatz für Kinderlose 2,6%

•**Der Zusatzbeitrag wird wie bisher der Sonderbeitrag einkommensabhängig gestaltet, ist allerdings künftig unterschiedlich je nach Krankenkasse.

Berufsausbildungskosten (Erstausbildung)

Der Streit um die steuerliche Absetzbarkeit als Werbungskosten geht weiter

Studierende sollten ihre Ausbildungskosten weiterhin als Werbungskosten in der Anlage N geltend machen, gegen den ablehnenden Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung beantragen.

Berufsausbildungskosten (Zweitausbildung)

Neue Mindestanforderung für „Erstausbildung“

Ab dem 1.1.2015 wird der Begriff „Erstausbildung“ definiert und bestimmte Mindestanforderungen festgeschrieben (mindestens 12 Monate Dauer und Prüfungsabschluss). Die Kosten einer Zweitausbildung können deshalb nur noch dann in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn eine Erstausbildung im Sinne der vorgenannten Definition vorliegt.

Neurentner des Jahres 2015

70% des Bruttorentenbetrags steuerpflichtig

Der Besteuerungsanteil der gesetzlichen Renten steigt seit 2005 kontinuierlich um jeweils 2% pro Jahr an. Werden von der Bruttorente eines Rentners, der im Jahr 2005 in Rente gegangen ist, lebenslang lediglich 50% (nachfolgende Rentensteigerungen mit 100 %) versteuert, so versteuern die Rentner, die 2015 in Rente gehen, bereits 70% und nachfolgende Rentenerhöhungen ebenso mit 100 %.

Altersvorsorge

Abzugsbeträge steigen

Der Abzugsbetrag für Beiträge zur Altersvorsorge steigt um 2%. Bei den Beiträgen zur privaten Rürup-Rente werden dann 80% und von den Arbeitnehmerbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung 60% als Sonderausgaben berücksichtigt. Der Höchstbeitrag steigt von 20.000 EUR auf 22.172 EUR (Kopplung an den Höchstbeitrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung). Der Bundesrat muss die entsprechende Gesetzesänderung am 19.12. 2014 noch bestätigen.

Kirchensteuer als Abgeltungsteuer

Geldinstitute führen bei Anlegern, die einer heheberechtigten Religionsgemeinschaft angehören, zusätzlich zur Kapitalertragsteuer auch die Kirchensteuer ab. Die Kirchensteuerpflicht wird ab 2015 automatisch beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Zwar ist gegen diese automatische Abfrage ein Widerspruch möglich, aber in einem solchen Fall erhält das Wohnsitzfinanzamt eine entsprechende Information, um kontrollieren zu können, ob der Anleger in seiner Steuererklärung die Kirchensteuer erklärt hat und somit im Rahmen der Steuererklärung die zuvor vom Kreditinstitut nicht einbehaltene Kirchensteuer nachzahlt.